



Prof. Dr. Manfred Orth
Rechtsanwalt,
Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

„Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach“. Dies gilt auch für die Stiftungsrechtsreform, die der Gesetzgeber kurz vor Ende der 19. Legislaturperiode zu einem – zumindest vorläufigen – Abschluss gebracht hat. Dieser „Spatz“ kann sich auch durchaus sehen lassen: Mehr Planbarkeit und Rechtssicherheit durch die Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts im BGB (statt einer Zersplitterung in 16 Landesstiftungsgesetzen) und wichtige gesetzliche Regelungen wie z. B. die Umwandlung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung, die Business-Judgement-Rule und die Verwendbarkeit von Umschichtungsgewinnen sowie die Einführung des Stiftungsregisters. Diejenigen, die mehr wollten und deswegen die Reform in die nächste Legislaturperiode verschieben wollten, waren enttäuscht und haben das auch z. T. drastisch artikuliert. Ob es nach der für 2025 vorgesehenen Evaluierung zu einer Fortsetzung der Stiftungsrechtsreform kommt, bleibt abzuwarten. Unser PSP-Leitfaden zur Stiftungsrechtsreform wird als Buch beim Otto Schmidt Verlag fortgeführt (siehe Seite 4). Mit diesem Werk wollen wir die Stiftungspraxis bei der Umstellung auf das neue Recht unterstützen – selbstverständlich daneben auch durch individuelle Beratung.

NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)

**Aktuelle NPO-Infos
bequem per E-Mail erhalten!**

Abonnieren Sie kostenlos den Gemeinnützigkeits-Alert NPO Impuls und erhalten Sie so unseren NPO-Newsletter sowie Einladungen zu Webinaren und anderen NPO-Events künftig per E-Mail! www.psp.eu/abo

02

Oktober/November 2021

INHALT

Gemeinnützigkeitsreform: Neuer
Anwendungserlass zur Abgabenordnung

Satzungsänderungen nach neuem
Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

Neuregelungen zu Stiftungsvermögen
und Umschichtungsgewinnen

Digitales Informations- und Kontrollsystem
für Stiftungen

Gemeinnützigkeitsreform: Neuer Anwendungserlass zur Abgabenordnung

Das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) brachte auch zahlreiche Neuerungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Neben einer Vielzahl an Einzeländerungen wurde insbesondere die Kooperation gemeinnütziger Körperschaften neu geregelt und damit „nebenbei“, so schien es zumindest, die bisher weitreichendste Reform des Gemeinnützigkeitsrechts vorgenommen.

Mit dem BMF-Schreiben vom 06.08.2021 hat die Finanzverwaltung mittlerweile zahlreiche Anwendungsfragen beantwortet. Während einige Anwendungsregelungen recht praktikabel erscheinen (bspw. zur Mittelweitergabe und Vertrauensschutz), wirken andere fast schon wie ein „Nichtanwendungs-Erlass“. Dies gilt insbesondere für die hohen Satzungserfordernisse zur Inanspruchnahme der neuen Begünstigung für Kooperationen (§ 57 Abs. 3 AO). Aber auch die Anwendungsregelung für die Ausnahme „kleiner“ Körperschaften aus der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung ist sehr restriktiv geraten. Von dieser Regelung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO) sollten eigentlich bspw. viele Stiftungen mit Einnahmen von weniger als EUR 45.000 profitieren. Es besteht jedoch noch Hoffnung auf Verbesserungen, da spätestens mit der „turnusmäßigen“ Überarbeitung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu §§ 51 ff. AO zum Jahreswechsel mit weiteren Anwendungsregelungen und ggf. auch Änderungen zu rechnen ist.

Dennoch sollte bei jeder gemeinnützigen Körperschaft baldmöglichst eine erste Bestandsaufnahme der steuerlichen Beurteilung von Kooperationen nach dem neuen Gemeinnützigkeitsrecht vorgenommen werden. Ggf. sind zeitnah Maßnahmen zu ergreifen oder zumindest vorzubereiten, um vor allem die ggf. erforderlichen satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme zu schaffen.

Weitere Hinweise zur Gemeinnützigkeitsreform finden Sie auf unserer Website www.psp.eu/npo. ■



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater
▶ t.fritz@psp.eu

Satzungsänderungen nach neuem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

Die Erleichterung der Stiftungswelt ist mit Händen zu greifen: Das neue Stiftungsrecht ist da! Um den Ländern genügend Zeit zur Anpassung ihrer Stiftungsgesetze und den Stiftungen ausreichend Zeit zur Anpassung ihrer Satzungen zu geben, tritt das neue Recht allerdings erst zum 01.07.2023 in Kraft.

Bedarf nach einer Änderung der Stiftungsverfassung kann jedoch nicht nur durch die Stiftungsrechtsreform entstehen, sondern bei gemeinnützigen Stiftungen auch durch die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts und deren Auslegung durch die Finanzverwaltung. Die Neufassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) sieht für Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften i. S. d. § 57 Abs. 3 AO nämlich als Voraussetzung vor, dass die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die Beteiligten in den Satzungen bezeichnet werden müssen. Zwar dürfte das letzte Wort über diese Vorgabe noch nicht gesprochen sein, denn sie ist deutlich zu eng geraten. Klar ist aber, dass Stiftungen nur profitieren werden, wenn sie ihre Satzungen anpassen. Denn das planmäßige Zusammenwirken in einer Kooperation muss laut Gesetz „satzungsgemäß“ erfolgen. Einer satzungsmäßigen Regelung als solcher bedarf es daher in jedem Falle. So gesehen trifft es sich gut, dass das künftige Recht klare Regeln bereithält, wie Satzungsänderungen rechtssicher vollzogen werden können. Dazu finden Sie einen ersten Überblick in der Beilage „Stiftungsinfo“ der aktuellen „Stiftungswelt“ des Bundesverbands Deutscher Stiftungen.

Jede Stiftung sollte daher prüfen, ob Handlungsbedarf besteht, neue gemeinnützigkeitsrechtliche Gestaltungsoptionen zu nutzen und die kommende Rechtslage samt der jeweils geltenden Verwaltungsauffassung in der Satzung abzubilden. ■



Dr. Matthias Uhl
Rechtsanwalt
▶ m.uhl@psp.eu

Neuregelungen zu Stiftungsvermögen und Umschichtungsgewinnen

Das Stiftungsvermögen, das sowohl bei der Rechnungslegung als auch bei der Abschlussprüfung eine zentrale Rolle einnimmt, erfährt durch die Stiftungsrechtsreform eine einheitliche Definition und wird künftig unterteilt in das ungeschmälert zu erhaltende „Grundstockvermögen“ und das „sonstige Vermögen“. Zum Grundstockvermögen gehören das der Stiftung bei der Errichtung gewidmete Vermögen, spätere Zustiftungen sowie Vermögen, das von der Stiftung selbst zu Grundstockvermögen bestimmt wird. Da diese Aufzählung abschließend ist, umfasst das „sonstige Vermögen“, das nicht dem Kapitalerhaltungsgrundsatz unterliegt, alles übrige Vermögen. Eine Verbrauchsstiftung besteht nur aus sonstigem Vermögen.

Die prüfungspflichtige Erhaltung des Grundstockvermögens, die bislang in den einzelnen Landesstiftungsgesetzen unterschiedlich geregelt ist, wird ebenfalls einheitlich in das BGB aufgenommen. Allerdings bleibt weiterhin offen, ob eine reale oder eine nominale Kapitalerhaltung gefordert wird. Maßgeblich bleibt daher auch künftig der Stifterwille im Errichtungszeitpunkt. Bei Neuerrichtungen kann eine satzungsmäßige Konkretisierung des Umfangs der Kapitalerhaltung sinnvoll sein.

Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens – sog. Umschichtungsgewinne – können künftig auch ohne Regelung in der Satzung zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Verwendung satzungsgemäß nicht ausgeschlossen und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Dies ermöglicht Stiftungen einen flexibleren Einsatz ihres Vermögens, insbesondere in Bundesländern, in denen bislang strengere Maßstäbe galten. ■



Gabriele Erhart
Wirtschaftsprüferin und
Steuerberaterin
▶ g.erhart@psp.eu

Digitales Informations- und Kontrollsystem für Stiftungen

Die Komplexität der Kapitalmärkte sowie des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts und dessen zunehmend restriktive Durchsetzung durch Stiftungsaufsicht und Finanzverwaltung erfordern Entscheidungen über das Vermögen einer Stiftung bei bestmöglicher Informationsgrundlage. In der Praxis mangelt es jedoch häufig an belastbarem Datenmaterial, personellen Ressourcen Daten aufzubereiten oder fachlicher Expertise diese zu interpretieren. Vorgenanntes aber wird benötigt, wenn es bspw. um die rechtssichere Dokumentation der Anlagestrategie, die Steuerung der Mittelverwendung, der Überwachung der Anlagegrenzen und der Kosten der Vermögensverwaltung oder schlicht der Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Vermögensverwalter geht. Nur der direkte Zugriff auf maßgebliches Zahlenmaterial und diesem zugrunde liegenden Vertragswerk ermöglicht effektive und effiziente Stiftungsarbeit rund um das Vermögen der Organisation.

Das Controllinginstrument des PSP Family Office („finBoard“) liefert den Verantwortlichen auf der Grundlage der Erfassung sämtlicher Vermögenstransaktionen der Stiftung über eine der führenden digitalen Wealth Management Plattformen („Qplex“) alle entscheidungsrelevanten Informationen zum Vermögen in Echtzeit, auf Wunsch jederzeit digital über ein Endgerät nach Wahl, bspw. Laptop oder Pad. Unsere Lösung für das digitale Controlling des Vermögens stellt Berichte und Analysen ebenso zur Verfügung, wie es wichtige Verträge, Beschlüsse und Protokolle vorhält. Das digitale Informationssystem wird so zu einem Grundstein für ein wirksames Management- und Kontrollsystem ohne Reibungsverluste, das nicht zuletzt auch (Haftungs-) Risiken minimiert. ■



Maik Paukstadt
Steuerberater und
Certified Financial Planner
▶ m.paukstadt@psp.eu

Erscheint im November.



Mit ausführlicher
Synopsis

Der neue *Orth/Uhl* fasst die zahlreichen gesetzlichen Änderungen kompakt und gut verständlich zusammen und erläutert diese. Die Darstellung ist themenbezogen, so dass das Gesuchte rasch aufgefunden wird. Das noch geltende und das künftige Recht werden zu den einzelnen Themen direkt nebeneinandergestellt und in Bezug gesetzt.

Das Werk stellt eine erste Analyse des neuen Stiftungsrechts dar und ist damit eine wertvolle Hilfe für die Stiftungspraxis bei der Anwendung und Umsetzung des neuen Rechts.

Orth/Uhl, **Stiftungsrechtsreform 2021**

Herausgegeben von Peters, Schönberger & Partner mbB. Bearbeitet von RA/StB/WP Prof. Dr. Manfred Orth und RA Dr. Matthias Uhl. 2021, ca. 300 Seiten Lexikonformat, brosch. 44,80 €. ISBN 978-3-504-20703-8

Am besten gleich vorbestellen unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Impressum NPO IMPULS

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, EMail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de